

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

154/2021

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 02.12.2021	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 07.12.2021	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 14.12.2021	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Festlegung der Steuerhebesätze ab 2022, hier 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung)**

Beschlussempfehlung

Die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Begründung

In der Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurden in § 2 die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2021 wie folgt festgelegt wurden:

- Grundsteuer A 348 v.H.
- Grundsteuer B 367 v.H.
- Gewerbesteuer 351 v.H.

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bis 31.12.2001	240	240	300
Ab 01.01.2002	270	270	310
Ab 01.01.2005	290	300	310
Ab 01.01.2008	290	300	318
Ab 01.01.2012	320	330	340
Ab 01.01.2015	330	345	350
Ab 01.01.2017	336	351	350
Ab 01.01.2018	338	357	350

Ab 01.01.2019	341	360	350
Ab 01.01.2020	345	365	350
Ab 01.01.2021	348	367	351

Die aktuellen Nivellierungssätze (= 90% des Durchschnittswertes aller Hebesätze von Kommunen unter 100.000 Einwohner), die beim Finanzausgleich 2022 mit dem Land Niedersachsen und bei der Festsetzung der Kreisumlage 2022 angewendet werden betragen zurzeit

- 352 v.H. für Grundsteuer A,
- 373 v.H. für Grundsteuer B und
- 351 v.H. für Gewerbesteuer

Die unter dem Nivellierungssatz liegenden Grundsteuerhebesätze führen dazu, dass bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage Erträge angerechnet werden, die nicht vorhanden sind. Auch bei der Abrechnung der Erträge und Aufwendungen auf dem Gebiet der Niedersachsenpark GmbH mit den anderen Gesellschaftern werden die Nivellierungssätze zugrunde gelegt. Die Entwicklung des Nivellierungssatzes in den vergangenen Jahren zeigt, dass mit einem weiteren Anstieg gerechnet werden muss.

Entwicklung der Nivellierungssätze

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2011	310	320	320
2012	316	326	327
2013	318	329	328
2014	322	334	332
2015	327	345	337
2016	330	345	339
2017	336	351	343
2018	338	357	346
2019	341	360	347
2020	345	365	349
2021	348	367	351
2022	352	373	351

Eine Erhöhung Hebesätze auf den Nivellierungssatz hätte folgende Auswirkungen:

	Aktueller Messbetrag	Ertrag derzeitiger Hebesatz	Ertrag Nivellierungssatz	Mehrertrag
Grundsteuer A	49.193,67 €	348 % 171.194 €	352 % 173.162 €	1.968 €
Grundsteuer B	312.978,27 €	367 % 1.148.630 €	373 % 1.167.409 €	18.779 €
				20.747 €

Die Mehrerträge verbleiben vollständig bei der Gemeinde, weil bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage bereits die Nivellierungssätze angewandt werden.

Ein Entwurf der 7. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) ist beigefügt.

Übersicht Hebesätze umliegende Kommunen

	Gewerbsteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Gemeinde Bakum	310	290	290
Stadt Damme	350	340	360
Stadt Dinklage	343	336	351
Gemeinde Goldenstedt	340	310	310
Gemeinde Holdorf	330	320	330
Stadt Lohne	330	275	275
Gemeinde Steinfeld	300	300	300
Stadt Vechta	320	280	280
Gemeinde Visbek	325	295	295
Gemeinde Alfhausen	390	390	390
Gemeinde Ankum	395	380	380
Stadt Bersenbrück	395	380	380
Stadt Bramsche	370	340	350
Gemeinde Gehrde	395	380	380
Gemeinde Rieste	400	380	380

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Brockmann

Anlage:

154-2021 Anlage 7. Änderungssatzung Hebesatzsatzung - Entwurf_